

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltenen
Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

Nr. 122.

Dienstag, den 15. Oktober

1907.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die Vorschläge für die diesjährigen
Urwahlen zur Handels- und Gewerbekammer
genehmigt hat, wird gemäß § 9 der Ausführungsverordnung vom 15. August 1900 — Ge-
setz- und Verordnungsblatt Seite 873 — zum Gesetze, die Handels- und Gewerbekammern
betreffend, die Vornahme der **Wahlen für die Handelskammer**
auf Dienstag, den 5. November 1907,
von vormittags 10 Uhr bis mittags 12 Uhr,
und derjenigen für die **Gewerbekammer**
auf Dienstag, den 5. November 1907,
von nachmittags 3 Uhr bis nachmittags 5 Uhr
festgesetzt.

I. Für die Wahlen zur **Handelskammer** sind die **Wahlabteilungen** in der
Weise gebildet worden, daß
zur 11. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock,
einschließlich der Stadt Eibenstock, gehören.

Als **Wahllokale** werden bestimmt:
für die 11. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Eibenstock und
des Gemeinderats zu Schönheide.

In jeder **Wahlabteilung** sind von den zur Handelskammer Wahlberechtigten 2
Wahlmänner zu wählen.

II. Für die Wahlen zur **Gewerbekammer** sind die **Wahlabteilungen** in der
Weise gebildet worden, daß
zur 12. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock,
einschließlich der Stadt Eibenstock, gehören.

Als **Wahllokale** werden bestimmt:
für die 12. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Eibenstock und
des Gemeinderats zu Schönheide.

Von den zur Gewerbekammer wahlberechtigten **Handwerkern** bez. **Nichthandwerkern**
sind zu wählen:
1 Handwerker-Wahlmann und 1 Nichthandwerker-Wahlmann.

Die **Wahlberechtigung** und **Wählbarkeit** geht aus den nachstehend abgedruckten
gesetzlichen Bestimmungen hervor.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Ausübung der Wahl zur oben festgesetzten Zeit
bei dem Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein der in §§ 7—12 des
Gesetzes angegebenen Erfordernisse nachzuweisen.

Schwarzenberg, am 8. Oktober 1907.

1215 E. **Königliche Amtshauptmannschaft.** J.

Gesetz,

die Handels- und Gewerbekammern betr.,
vom 4. August 1900.

§ 7. Zur Teilnahme an den **Urwahlen** für die **Handelskammern** sind innerhalb
des Kammerbezirks berechtigt:

- 1) diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne
von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer
Firma im Handelsregister eingetragen sind,
- 2) die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe
betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Vergesetzes vom
16. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353 fg.),
- 3) die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunter-
nehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen,
insgesamt, sofern die nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24.
Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 Mark einge-
schätzt sind,
- 4) der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 8. Zur Teilnahme an den **Urwahlen** für die **Gewerbekammern** sind innerhalb
des Kammerbezirks berechtigt:

a. zur **Wahl von Handwerker-Wahlmännern**:
Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach
§§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem
Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses
Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbe-
betreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b. zur **Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern**:
1) Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs be-
treiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,
aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem
Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden
Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mark eingeschätzt und
nicht im Handelsregister eingetragen sind.

2) Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und
Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem
Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind.

§ 9. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig
ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk
betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der
Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt
sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei
der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf
die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der ein-
maligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis
zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10. Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.
Eine Vertretung findet statt:

- 1) für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- 2) für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren
Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- 3) für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört,
durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- 4) für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der
Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

§ 11. Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:
1) diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten
Städteordnung beziehentlich aus den im § 36 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten
Landgemeindevorordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Ge-
meindewahlen ausgeschlossen sind;

2) Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen un-
genügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2
der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12. Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen
nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter
juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.
Konkurs nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende
Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt
werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

§ 13. Mehrere Vertreter derselben im Handelsregister eingetragenen Firma, derselben
Genossenschaft oder Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Kammer sein.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 158 des „Erzgebirg. Volksfreundes“ vom 10. Juli
dieses Jahres erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß mit der
Abhaltung von Sausprechstunden für den hiesigen Bezirk **noch nicht begonnen**
werden kann.

Königliche Amtshauptmannschaft. B.
Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des Gastwirts **Karl Hermann**
Pross in Schönheide ist an Stelle des von Eibenstock verzogenen Konkursverwalters
Rechtsanwalt **Dr. Windisch**

Rechtsanwalt Dr. Richter in Eibenstock
als solcher gewählt worden.

Eibenstock, am 12. Oktober 1907.

Königliches Amtsgericht.

Schlussverteilung.

Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des Stickerfabrikanten **Georg Alfred**
Heinrich in Eibenstock soll mit Genehmigung des Konkursgerichtes die Schlussverteilung
erfolgen. Es stehen zu diesem Zwecke 5516,00 Mk. nebst den Zinsen der Hinterlegungsstelle
zur Verfügung, doch ist davon die Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses
in Abzug zu bringen. Bei der Schlussverteilung sind 183,11 Mk. bevorrechtigte, 25139,88 Mk.
nichtbevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Ein Verzeichnis derselben ist auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen königlichen Amts-
gerichtes niedergelegt.

Eibenstock, den 14. Oktober 1907.

Der Konkursverwalter.
Rechtsanwalt **Saxfurthner.**

Abendschule für weibliche Handarbeiten.

Der Unterricht in der Abendschule für Frauen und Mädchen beginnt

Montag, den 14. Oktober 1907.

Der Unterricht verfolgt den Zweck, Frauen und konfirmierten Mädchen, die den Tag
über durch Erwerbsarbeit in Anspruch genommen sind, abends Gelegenheit zur Erlernung
der notwendigsten weiblichen Handarbeiten zu geben oder sich in der Ausführung schwieriger
Arbeiten zu vervollkommen.

Der Unterricht findet wöchentlich zweimal und zwar Montags und Donnerstags abends
8—10 Uhr statt und umfasst:

„Zuschneiden und Nähen, Ausbessern und Stopfen von Wäsche und Bekleidungs-
gegenständen und Herstellung einfacher Kleider.“

Für den Unterricht sind monatlich 50 Pfennige im Voraus zu bezahlen. Das er-
forderliche Material ist mitzubringen.

Der Unterricht findet statt in der alten Bürgerschule, Zimmer Nr. 5.

Eibenstock, den 9. Oktober 1907.

Der Stadtrat.

Sesse. L.

Die nachgenannten Herren sind heute als **Bürger** hiesiger Stadt **verpflichtet** worden:

- Freig,** Karl Richard, Bürgergullehrer,
- Göbler,** Ernst Gustav, Sattlergehilfe,
- Göbler,** Hans Gustav, Fischereigehilfe,
- Grühner,** Gustav Emil, Jollasistent,
- Hahn,** Max Emil, Maschinenflicker,
- Kieh,** Kurt, Kaufmann,
- Lange,** Eugen Walthar, Bürgergullehrer,
- Leißner,** Franz Albin, Appretur,
- Mühlig,** Karl Gustav, Stickmaschinenbesitzer,
- Rau,** Ernst Friedrich, Kaufmann,
- Schwarz,** Gustav Hermann, Briefträger,
- Seigel,** Louis Heinrich, Stickmaschinenbesitzer.

Stadtrat Eibenstock, den 12. Oktober 1907.

Sesse. Müller.